SwissORGANICS
Schweizer Bio-Verband Verarbeitung und Handel
Association Suisse du commerce et de l'industrie bio
Associazione svizzera del commercio e dell'industria bio
Swiss Association of Organic Manufacturers and Traders

S T A T U T E N

Art. 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen "SwissORGANICS" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB (SR 210) mit Sitz in Bern.

Art. 2 – Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen, die in der Verarbeitung, dem Handel und der Vermarktung sowie der Gemeinschaftsverpflegung von biologischen Lebens- und Futtermitteln tätig sind. Er fördert damit die biologische Landwirtschaft und trägt zur Transformation des Ernährungssystems «Schweiz» bei.

Diese Ziele können vor allem erreicht werden durch:

a) Aktive Kommunikation über Rolle und Vorteile von Bio auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen;

b) Teilnahme an politischen und rechtlichen Prozessen, u.a. zur Weiterentwicklung der Bio-Vorschriften;

c) Förderung des Know-hows der Mitglieder im rechtlichen, wissenschaftlichen und technischen Bereich;

d) Vertretung der Interessen der Lizenznehmenden von Bio Suisse als Kollektivmitglied (Mitgliedorganisation – MO) bei Bio Suisse;

e) Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen der Wirtschaft, Privatorganisationen, wissenschaftlichen Institutionen und anderen Stakeholdern sowie mit nationalen und internationalen Organisationen.

Art. 3 – Mittel

Die aus der Tätigkeit des Vereins entstehenden Kosten, insbesondere der Geschäfts- und Sekretariatsführung, werden durch einen von der Mitgliederversammlung jährlich zu bestimmenden Mitgliederbeitrag und Beitragsschlüssel gedeckt. Der Verein kann Zuwendungen von Dritten, insbesondere von Bio Suisse, annehmen, solange seine Unabhängigkeit gewahrt wird.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4 – Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden, die zertifizierte biologische Lebensmittel und Futtermittel produzieren, handeln, lagern, transportieren und verarbeiten und im schweizerischen Zollgebiet vertreiben oder von diesem aus exportieren. Ausgenommen ist die alleinige Primärproduktion.

Die Mitgliedschaft steht insbesondere Lizenznehmenden von Bio Suisse offen, die aufgrund der von Bio Suisse beschlossenen Pflichtmitgliedschaft einem Kollektivmitglied (Mitgliedorganisation – MO) beitreten müssen.

Aktivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen mit Stimmrecht.

Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Die passive Mitgliedschaft schliesst das Stimmrecht im Verein und eine Mitarbeit in den Fachgruppen aus.

Der Mitgliedschaftsstatus kann auf Ende des Kalenderjahrs geändert werden.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Erforderlich für eine Aufnahme ist das absolute Mehr.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person, bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss, Tod. Der Austritt kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder schulden dem Verein den Mitgliederbeitrag für das angebrochene Jahr. Sie haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Ein Mitglied kann vom Vorstand, gegebenenfalls - im Falle von Lizenznehmenden - im Einvernehmen mit Bio Suisse, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied mit der Zahlung eines Mitgliederbeitrags für einen Zeitraum länger als 5 Monate im Zahlungsrückstand ist oder sich gegenüber dem Verein schädigend verhält. Gegen diesen Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied binnen vier Wochen Rekurs beim Vorstand erheben, über den die Mitgliederversammlung endgültig, falls erforderlich in einer ausserordentlichen Sitzung, entscheidet.

Art. 5 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Fachgruppe „Lizenznehmende Bio Suisse“
4. die Geschäftsstelle

5. die Revisionsstelle.

Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen.

Art. 6 – Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder - dringende Fälle vorbehalten - mindestens 14 Tage vor dem Verhandlungstermin unter Angabe der Traktanden durch das Präsidium und die Geschäftsstelle schriftlich eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Auf anstehende Statutenänderungen muss in der Einladung besonders hingewiesen werden.

Der Vorstand oder 1/5 der Aktivmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

a) Verabschiedung und Änderung der Statuten;

b) Wahl des Präsidiums und des Vize-Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;

c) Wahl der Mitglieder der Fachgruppe „Lizenznehmende Bio Suisse“, insbesondere des Präsidiums der Fachgruppe sowie der Delegierten und Ersatzdelegierten des Vereins für die Bio Suisse Delegiertenversammlung; wahlberechtigt sind nur Lizenznehmende;

d) Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;

e) Entscheid über die Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle;

f) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge und Beitragsschlüssel und allfälliger finanzieller Entgeltung der Gremien-Mitglieder;

g) Aufnahme neuer Mitglieder (Aktiv- und Passivmitglieder);

h) Entscheid über Rekurse von ausgeschlossenen Mitgliedern;

i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Traktandenanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an das Präsidium oder die Geschäftsstelle zu richten.

Beschlüsse jeder ordnungsgemäss einberufenen Mitgliederversammlung werden durch das absolute Mehr der anwesenden Aktivmitglieder gültig. Für Statutenänderungen ist ein Mehr von zwei Drittel der anwesenden Aktivmitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium oder durch die Geschäftsstelle geleitet.

Die Beschlussfassungen erfolgen, wenn nicht geheime Abstimmung verlangt wird, offen, wobei jedes Aktivmitglied über eine Stimme verfügt.

Über die gefassten Beschlüsse wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 7 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 bis 9 Personen, wovon mindestens 2 Personen die Fachgruppe „Lizenznehmende Bio Suisse“ vertreten. Nach Möglichkeit sollen unterschiedliche Branchen und Akteure (Handel und Zwischenhandel, Verarbeiter und Detailhandel, Grosshandel und Gastronomie) im Vorstand vertreten sein.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Der Vorstand definiert insbesondere die strategischen Ziele und Ausrichtungen des Verbandes und schlägt zuhanden der Mitgliederversammlung das Budget vor.

Der Vorstand unterstützt die Geschäftsstelle bei der Ausführung der laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er stellt sicher, dass die verschiedenen Dossiers entsprechend den Verbandszielen zeitlich und finanziell adäquat bearbeitet werden (das gilt insbesondere für das Dossier „Bio Suisse“). Er kann zeitlich beschränkt oder unbeschränkt Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe einer Begründung die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Art. 8 – Fachgruppe „Lizenznehmende Bio Suisse“

Es besteht eine Fachgruppe, die sich ausschliesslich um Bio-Suisse-spezifische Belange kümmert und die Vertretung des Verbandes gegenüber Bio Suisse sicherstellt. Sie fungiert als Mitgliedorganisation und damit Kollektivmitglied von Bio Suisse und vertritt die Lizenznehmenden von Bio Suisse.

Die Fachgruppe besteht aus einem Präsidium, den beiden Delegierten und dem Ersatzdelegierten für die Bio Suisse Delegiertenversammlung und weiteren Mitgliedern nach Bedarf. Mitglieder des Vorstands können bei Bedarf an Sitzungen der Fachgruppe teilnehmen.

Alle Mitglieder der Fachgruppe werden von den Lizenznehmenden an der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl der Delegierten und der/des

Ersatzdelegierten erfolgt gemäss dem Turnus von Bio Suisse für 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Präsidium der Fachgruppe sowie die Delegierten und der/die Ersatzdelegierte/r werden explizit für ihre Rolle gewählt.

Im Weiteren konstituiert sich die Fachgruppe selbst. In der Regel fungiert das Präsidium der Fachgruppe als Vertretung des Verbandes bei der PräsidentInnenkonferenz von Bio Suisse. Die Delegierten vertreten den Verein an der Bio Suisse Delegiertenversammlung gemäss den Beschlüssen der Fachgruppe.

Die Fachgruppe delegiert 2 Vertretungen in den Vorstand des Verbandes. Die Fachgruppe ist befugt, eigenständig Beschlüsse zu Bio-Suisse-spezifischen Themen zu fassen. Bei Themen, die den gesamten Verband betreffen, arbeitet sie eng mit dem Vorstand zusammen. Die Delegierten der Fachgruppe im Vorstand sowie die Geschäftsstelle stellen den Informationsfluss sicher.

Art. 9 – Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsführung kann vom Vorstand an eine Geschäftsstelle übertragen werden. Die Geschäftsführung ist nicht Mitglied des Vereins.

Der Vorstand erstellt für die Geschäftsführung ein Pflichtenheft und überprüft deren Tätigkeit. Die Geschäftsführung erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über ihre Aktivitäten. Die Geschäftsführung berät den Vorstand und nimmt an Vorstandsitzungen mit beratender Stimme teil.

Die Geschäftsstelle ist verantwortlich, dass im Rahmen des Budgets die diversen Dossiers, insbesondere das Dossier Bio Suisse, adäquat berücksichtigt werden. Bio Suisse betreffende Arbeiten werden im Budget separat ausgewiesen.

Die Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Fachgruppe „Lizenznehmende Bio Suisse“ mit beratender Stimme teil und kann bei Bedarf von der Fachgruppe in die Bio-Suisse-Gremien mit entsprechenden Befugnissen delegiert werden.

Art. 10 – Buchführung und Revisionsstelle

Die Geschäftsstelle führt die Geschäftsbücher des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann für ein Jahr eine Revisionsstelle bestimmen, welche das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten hat.

Art. 11 – Vertretung und Unterschrift

Das Präsidium oder das Vizepräsidium des Vereins sowie die Geschäftsführung vertreten den Verein nach aussen. In der Regel vertreten das Präsidium der Fachgruppe „Lizenznehmende Bio Suisse“ sowie die Geschäftsführung den Verband als Mitgliedorganisation von Bio Suisse

gegenüber Bio Suisse. An den Bio Suisse Delegiertenversammlungen wird der Verein durch die Delegierten oder Ersatzdelegierten vertreten.

Art. 12 – Auflösung

Unter Vorbehalt der im Gesetz vorgesehenen Fälle kann der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn dem ein Mehr von zwei Drittel der anwesenden Aktivmitglieder zustimmt.

Über die Verwendung eines allenfalls bei der Auflösung des Vereins vorhandenen Vermögens entscheidet die letzte Mitgliederversammlung. Ein Anspruch der Mitglieder auf Rückerstattung einbezahlter Beiträge oder auf einen Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht.

Art. 13 – Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 6. Mai 2025 verabschiedet und treten rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Bei Auslegungsfragen der vorliegenden Statuten ist die deutsche Fassung massgebend.

Bern, 6. Mai 2025

Niklaus Iten, Präsident

Dr. Karola Krell Zbinden, Geschäftsführerin